

# Richtlinien

## **für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen durch den Kreis Steinfurt**

### **1. Präambel**

Familien brauchen zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben, die unsere Gesellschaft mit ihren steigenden Anforderungen an Ausbildung, Flexibilität und Wissen stellt, vielfältige Formen der Entlastung, Unterstützung und Ermutigung.

„Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können“ (§ 16 KJHG).

Die Unterstützung von Familienfreizeiten und Erholungsmöglichkeiten bilden eine Möglichkeit, dieser Erziehungsverantwortung gerecht werden zu können. Die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen und den Zusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familie stärken.

### **2. Förderungsvoraussetzungen**

In die Förderung werden einbezogen

- Familien, mit zwei oder einem Elternteil-en mit 1 oder mehreren Kindern unter 18 Jahren oder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder arbeitslos sind, Menschen mit Behinderungen, die erwerbsunfähig sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden,
- soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt haben und
- soweit ihr Einkommen die Einkommensgrenze der Landesrichtlinien nicht überschreitet. (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen – RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9.2.1995 – IV A 5 – 6707.1). Als Beleg dient der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres oder der Bescheid über die Gewährung laufender Hilfen zum Lebensunterhalt/Bescheid über Arbeitslosenhilfe zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

### **3. Träger**

Träger der Erholungsmaßnahme sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe aus dem Kreis Steinfurt.

### **4. Durchführung der Maßnahmen**

Die Maßnahme sind durchzuführen in:

Familienferienheimen, Familienferiendörfern und sonstigen Einrichtungen, die eine Familienerholung gewährleisten

oder

Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes oder auf Campingplätzen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder europäischer Staaten.  
Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

### **5. Finanzielle Förderung**

-Kreiszuschüsse sind höchstens 1 x jährlich für eine Erholungsmaßnahme derselben Familie zu gewährleisten.

- Die Kreismittel werden an die unter Tz. 3 genannten Träger der Maßnahme, die die Gewähr für eine richtliniengemäße Verwendung der Mittel bieten, in voller Höhe für die Familien ausgezahlt.

-Die aus Kreismitteln geförderten Familienerholungsmaßnahmen müssen mindestens 10 Tage dauern. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten dabei als je 1 Verpflegungstag.

Die Zuschusshöhe beträgt für jede teilnehmende Person je Verpflegungstag 10,23 Euro.

Über diesen Zuschuss hinaus erhalten behinderte Minderjährige und junge Erwachsene, die erwerbsunfähig sind, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als weiteren Förderbetrag die Differenz zu den tatsächlichen Mehrkosten, die durch die Art der Behinderung zusätzlich entstehen.

Die Kreismittel sind zur Finanzierung der Kosten für die Familienerholungsmaßnahme zu verwenden. Die Träger der freien Jugendhilfe sind verantwortlich für die Unterbewilligung der Mittel an die einzelnen Familien und die zweckentsprechende Verwendung der Kreiszuschüsse. – Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides/Rechnungskopie ist dem Kreis Steinfurt – Jugendamt – zu übersenden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Kreismittel besteht nicht.  
Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

Verwaltungs- und sonstige Kosten der Träger, die für die Durchführung der Familienerholungsmaßnahmen entstehen, werden vom Kreis nicht bezuschusst und dürfen aus dem bewilligten Kreiszuschuss auch nicht einbehalten werden.

## **6. Verfahren**

Anträge auf Gewährung eines Kreiszuschusses sind von Trägern der Maßnahme beim Kreis Steinfurt – Jugendamt – bis zum 15.11. des Vorjahres zu stellen. Soweit die beantragten Summen den voraussichtlichen Haushaltsansatz überschreiten, soll spätestens bis zum 15.01. unter Federführung des Jugendamtes ein Abstimmungsgespräch mit den Trägern der Maßnahme mit dem Ziel der einvernehmlichen Lösung stattfinden. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet das Jugendamt über die Verteilung der Mittel. Später eingehende Anträge können im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bezuschusst werden.

Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Jugendamt.

## **7. Verwendungsnachweise**

Zuschüsse für Familien, die trotz Anmeldung nicht an der Familienerholungsmaßnahme teilnehmen oder für die ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht erbracht, die Beihilfe nicht zweckentsprechend oder nur teilweise verwendet wurde, können ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Kreismittel sind zurückzuzahlen, es sei denn, der Träger weist nach, dass er den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Im Verwendungsnachweis bestätigt der Träger, dass bei der/den geförderten Familien die Voraussetzungen für eine Bezuschussung nach diesen Richtlinien vorgelegen haben.

Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, sowohl dem Jugendamt als auch dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.